

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Frauen einsteigen – umsteigen – weiterkommen“ besteht ein partei-politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Visp.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung von Frauen und Männern, die Familien- und Berufsarbeit miteinander verbinden wollen – dies im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe. Er leistet jedoch keine finanzielle Unterstützung.

Er setzt sich auf allen Ebenen aktiv für eine familienfreundliche Berufswelt ein, die eine optimale Vereinbarkeit von Familien- und Berufsarbeit ermöglicht.

Dies wird insbesondere durch folgende Aktivitäten des Vereins angestrebt:

- durch Führung einer öffentlichen Informations- und Beratungsstelle
- durch Unterstützung bei der Suche von Ausbildungsstätten, durch Vermittlung von Beratungsstellen, Berufsverbänden, Selbsthilfegruppen, Rechtsauskunftsstellen
- durch gezielte Kontakte zu Arbeitgebenden
- durch Information über aktuelle Kursangebote
- durch die Verwirklichung von gezielten Kursen für Wiedereinsteigende in Zusammenarbeit mit bestehenden Organisationen und Fachstellen
- durch die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Stellen ähnlicher Zielsetzung
- durch Aufklärungsarbeit in Bezug auf Sozialversicherungen, Lohnfragen, Anstellungsbedingungen

3. Finanzielle Mittel

Ziel und Zweck werden erreicht durch folgende finanzielle Mittel:

- Mitgliederbeiträge (Einzel und Paar)
- Gönnerinnen- und Gönnerbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Subventionen und Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Für die Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

4. Mitglieder

Die Vereinsmitgliedschaft können sowohl natürliche wie auch juristische Personen erwerben. Der Eintritt ist jederzeit möglich.

5. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Der Austritt erfolgt auf Ende des Vereinsjahres und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

7. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.
Die Einladung muss schriftlich unter Nennung der Traktanden mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin der Post übergeben werden.
Über nicht gehörig traktandierte Gegenstände kann mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder gültig Beschluss gefasst werden.
- b) Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung der Jahresberichte
 - Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Änderung der Statuten
 - Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins oder über dessen Vereinigung mit anderen Verbänden (Zusammenschliessung) und die Verwendung des Liquidationserlöses. Hierfür braucht es die Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer.
- c) Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

8. Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich aus drei bis sieben Mitgliedern zusammen, nämlich:
Präsidentin, Vizepräsidentin, 1 – 4 Mitglieder und 1 Vertreterin der Informations- und Beratungsstelle freuw mit beratender Stimme.
Er konstituiert sich selbst.
Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstands wieder wählbar sind.
- b) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind
 - Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
 - Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin mit einem Mitglied des Vorstandes
 - Öffentlichkeits- und Informationsarbeit
 - Aufsichtsfunktion und Controlling sämtlicher Vereinsaktivitäten
 - Anstellung und Führung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals
 - Entwicklung von groben Leitlinien für den Verein
 - Bildung von Arbeitsgruppen
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin einberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

9. Sekretariat

Um die verschiedenen Arbeiten innerhalb des Vereins zu koordinieren und die administrativen Aufgaben zu erfüllen, unterhält der Verein eine Koordinationsstelle mit einem angegliederten Sekretariat. Die Koordinationsstelle untersteht dem Vorstand.

10. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer externen Revisionsstelle. Sie kontrolliert die Jahresrechnung und die Buchführung. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

11. Genehmigung dieser Statuten

Diese Statuten wurden am 6. März 2014 durch die Mitgliederversammlung genehmigt.